

entwicklung hat aller Orten mit den summarischen Prozessen aufgeräumt, weil man zur Einsicht gelangte, daß die Beschleunigung, die man sich von ihnen verspricht, durch die hemmenden Rückwirkungen dieser Sonderprozesse auf das Hauptverfahren in der Regel mehr als wettgemacht werde. Der modernen Anschauung ist überhaupt der Gedanke verschiedener Rhythmen im Prozesse nicht sympathisch. Es soll *nicht von Gesetzes wegen langsame und schnelle Prozesse geben*, sondern das gesamte gerichtliche Verfahren muß, soferne es dem Verkehre wirklich dienen soll, immer so schnell sein, als es die zur Zeit geläufigen Maßstäbe fordern. Dann wird die Beschleunigung sich von selbst allen einzelnen inzidenten Prozeduren mitteilen. [...] Die Schnelligkeit eines Prozesses hängt von seinem Grundgefüge, von den Prinzipien ab, die zu dessen Gesamtaufbau verwendet wurden, nicht von angeklebten Zutaten. [...] Was man früher dem summarischen Prozesse zur Aufgabe stellte, das *muß nun der ordentliche Prozeß immer, regelmäßig, unter allen Umständen leisten* können. Vermag er es nicht, dann ist es nicht der rechte Prozeß, dann leidet er an wesentlichen, tiefsitzenden Gebrechen, die durch das Sonderverfahren statt zu verschwinden, nur noch greller werden.»<sup>363</sup>

Die besonderen Verfahrensarten, die als ausserordentliche Verfahren neben den ordentlichen Zivilprozess traten, bezweckten per se dessen Entlastung, indem sie ihn in gewissen Bereichen ersetzten.<sup>364</sup> Klein bezweifelte indessen, ob ihre modifizierte Umsetzung gegenüber dem ordentlichen Zivilprozess jeweils auch tatsächlich für das Gericht entlastend wirkte und ihm Aufwand, Zeit und Kosten ersparte.<sup>365</sup> Denn wenn ein besonderes Verfahren durchlaufen wurde und es nachher trotzdem zusätzlich noch eines ordentlichen Zivilprozesses bedurfte, war dies ein prozessökonomischer Nachteil. Falls das besondere Verfahren den Zivilprozess nicht ersetzen konnte und ein solcher folgte, bedeutete das den unwiederbringlichen Verlust jeglichen Aufwandes, der zuvor im beson-

---

363 Klein, Référé, S. 148 f., Hervorhebungen E. S.

364 Klein, Zivilprozeß, S. 470 m. w. H.

365 Klein, Zivilprozeß, S. 470 m. w. H., vgl. S. 477 f. zum Besitzstörungsverfahren, S. 479 zum Mandats- und Wechselprozess sowie zum Verfahren in Bestandstreitigkeiten; vgl. auch Klein, Bemerkungen CPO, S. 344.